

**G. Strafen - Einsprüche - Rechtsmittel**

**§ 50 Strafen - Verfahrenskosten**

- (1) Der zuständige Staffelleiter verhängt gegen Vereine
- a) bei folgenden Verstößen ihrer Mannschaften folgende Strafen:
- |  |             |       |
|--|-------------|-------|
| 1. Fehlen einer Rückennummer (§ 27 Abs. 3), je Rückennummer                                | €           | 15.-, |
| 2. Fehlen der Kennzeichnung des Mannschaftsführers (§ 27 Abs. 3)                           | €           | 15.-, |
| 3. Unterlassen der Aushändigung des Spielberichts bogens (§ 31 Abs. 4)                     | €           | 15.-, |
| 4. Unterlassen der Aushändigung des adressierten Freiumschlages (§ 31 Abs. 4)              | €           | 15.-, |
| 5. Unterlassen der unverzüglichen telefonischen Meldung des Spielergebnisses (§ 31 Abs. 8) | €           | 30.-, |
| 6. Unterlassen der ordnungsgemäßen Ausfüllung des Spielberichts bogens (§ 32 Abs. 1)       | €           | 20.-, |
| 7. Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses (§ 32 Abs. 2), je Spielerpass                 | €           | 15.-, |
| bei Nichtvorlage mehrerer Pässe  | höchstens € | 100,- |
- b) bei folgenden Verstößen der Vereine oder ihrer Schiedsrichter oder Zeitnehmer folgende Strafen:
- |  |   |       |
|--|---|-------|
| 1. unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäßen Stammspielermeldung (§ 21 Abs.1)  | € | 30.-, |
| 2. unterlassene oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Gastmannschaft (§ 31 Abs. 6)   | € | 15.-, |
| 3. unterlassene oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Schiedsrichter (§ 31 Abs. 6)   | € | 15.-, |
| 4. unterlassene oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Zeitnehmer (§ 31 Abs.6)  | € | 15.-, |
| 5. unterlassene oder nicht unverzügliche Unterrichtung der Gastmannschaft, des Staffelleiters, der Schiedsrichter oder der Zeitnehmer, sofern neutrale Zeitnehmer angesetzt sind, bei Spielausfall (§ 31 Abs. 7) | € | 30.-, |
| 6. Nichtantreten eines Schiedsrichters (§ 34 Abs. 1), je Schiedsrichter  | € | 30.-, |
| 7. unterlassenes oder unvollständiges Ausfüllen des Spielberichts bogens durch die Schiedsrichter (§ 35 Abs. 4 bis 6)  | € | 25.-, |
| gehören die Schiedsrichter zwei verschiedenen Vereinen an, je Verein   | € | 15.-, |
| 8. unterlassenes oder nicht unverzügliches Absenden des Spielberichts bogens durch die Schiedsrichter (§ 35 Abs. 7)  | € | 25.-, |
| Nummer 7 Halbsatz 2 gilt entsprechend,   |   |       |
| 9. Nichtabstellen eines Zeitnehmers (§ 37 Abs. 2), je Zeitnehmer   | € | 30.-, |
| 10. unterlassene oder nicht rechtzeitige Unterrichtung des Schiedsrichterwartes des DHB, der Fachzeitung, der Schiedsrichter oder der Zeitnehmer bei Spielverlegung (§ 39 Abs. 4)                                | € | 25.-, |
| 11. unterlassener Einsatz von „Ballkindern“ oder Einsatz in nicht hinreichender Anzahl (§ 39 Abs. 8), je fehlendes „Ballkind“  | € | 20.-. |
- (2) Bei Verstößen gemäß Absatz 1 Buchst. a Nr. 1 und 7 und Buchst. b Nr. 6 und 9 gilt ein Meisterschaftsturnier als ein Meisterschaftsspiel.
- (3) Begeht eine Mannschaft, die einen der in Absatz 1 Buchst. a genannten Verstöße begangen hat, denselben Verstoß in einem weiteren Meisterschaftsspiel derselben Saison ein zweites Mal, beträgt die Strafe hierfür das Eineinhalbfache, begeht sie ihn ein drittes Mal, das Doppelte der in Absatz 1 Buchst. a genannten Strafen. Begeht ein Verein oder dessen Schiedsrichter oder Zeitnehmer innerhalb einer Saison einen der in Absatz 1 Buchst. b genannten Verstöße ein zweites Mal, beträgt die Strafe hierfür das Eineinhalbfache, begehen sie ihn ein drittes Mal, das Doppelte der in Absatz 1 Buchst. b genannten Strafen.
- (4) Der Staffelleiter soll den betroffenen Vereinen die Bearbeitungskosten auferlegen. Hierfür kann der ZA eine Kostenpauschale festlegen.

- (5) Begehen eine Mannschaft, ein Verein oder dessen Schiedsrichter oder Zeitnehmer innerhalb einer Saison zum vierten oder weiteren Malen einen der in Absatz 1 genannten Verstöße, entscheidet der ZA über die Strafe und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO.
- (6) Bei anderen als den in Absatz 1 genannten Verstößen gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung oder eine von den Verbänden gemäß § 4 Abs. 4 oder 5 erlassene Bestimmung und bei allen Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Der ZA muss vor einer Entscheidung den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist, wie sie das Interesse an der Durchführung des Spielbetriebes oder andere wichtige Gründe gebieten, geben und, soweit erforderlich, den Sachverhalt aufklären. Die Gelegenheit zur Stellungnahme gilt als gewährt hinsichtlich solcher Vorfälle, die von den Schiedsrichtern in den Spielberichtsbogen eingetragen worden sind, wenn die Mannschaftsführer oder Betreuer in diesen Einsicht nehmen konnten. In diesen Fällen muss eine Stellungnahme innerhalb von vier Tagen nach dem Vorfall bei dem ZA schriftlich eingegangen sein.
- (8) Der ZA soll den Betroffenen die Verfahrenskosten auferlegen, soweit dieses der Billigkeit entspricht. Strafgebühren und Verfahrenskosten, die der DHB auferlegt hat, verbleiben dem DHB. Strafgebühren und Verfahrenskosten, die ein Verband auferlegt hat, verbleiben diesem.
- (9) Empfänger für Mitteilungen, Aufforderungen und Entscheidungen des ZA ist der Verein, der selbst betroffen ist, oder dem die betroffene Mannschaft oder Person zum Zeitpunkt des Vorfalles angehört hat.

## **§ 51 Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles**

- (1) Ein Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles ist nur statthaft
  - a) wegen der Beschaffenheit des Spielfeldes,
  - b) wegen eines Regelverstößes der Schiedsrichter oder der Zeitnehmer, nicht aber wegen einer Entscheidung eines Schiedsrichters, mit der er auf einen von ihm erkannten Sachverhalt die dafür richtige Regel anwendet (Tatsachenentscheidung),,
  - c) wegen eines Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung oder eine von den Verbänden gemäß § 4 Abs. 4 oder 5 erlassene Bestimmung.
- (2) Ein Einspruch gemäß Absatz 1 Buchst. a muss vor dem Meisterschaftsspiel bei den Schiedsrichtern, bei Meisterschaftsturnieren bei dem Turnierausschuss, eingelegt werden und ist von diesen im Spielberichtsbogen aufzunehmen. Ein Einspruch gemäß Absatz 1 Buchst. b und c muss innerhalb von vier Tagen nach dem Meisterschaftsspiel bei dem zuständigen Staffelleiter, bei Meisterschaftsturnieren innerhalb von 30 Minuten nach Spielende bei dem Turnierausschuss, schriftlich eingegangen sein. Ein Einspruch, über den noch nicht entschieden worden ist, kann zurückgenommen werden. In diesem Fall ist dem Einspruchsführer die Einspruchsgebühr, soweit sie bereits eingezahlt ist, abzüglich etwaiger Verfahrenskosten zurückzuzahlen.
- (3) Ein Einspruch muss innerhalb von vier Tagen nach dem Meisterschaftsspiel gegenüber dem zuständigen Staffelleiter, bei Meisterschaftsturnieren innerhalb von 30 Minuten nach Spielende gegenüber dem Turnierausschuss, schriftlich begründet werden. In der Begründung ist im einzelnen darzulegen, auf welchen Einspruchsgrund der Einspruch gestützt wird und inwiefern der Einspruchsführer hierdurch benachteiligt worden ist. Innerhalb der Begründungsfrist ist außerdem eine Einspruchsgebühr in Höhe von €320.- bei dem zuständigen Staffelleiter, bei Meisterschaftsturnieren in Höhe von € 150.- bei dem Turnierausschuss, einzuzahlen; gegenüber dem zuständigen Staffelleiter genügt der Nachweis der Überweisung der Einspruchsgebühr.
- (4) Über den Einspruch entscheidet der ZA unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach seinem Eingang. Bei Meisterschaftsturnieren entscheidet der Turnierausschuss unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Turnieres; seine Entscheidung ist unanfechtbar. Vor der Entscheidung muss der Ausschuss der anderen an dem Spiel beteiligten Mannschaft Gelegenheit zur Stellungnahme geben und, soweit erforderlich, den Sachverhalt aufklären.
- (5) Der Einspruch ist als unzulässig abzuweisen, wenn er nicht form- und fristgerecht eingelegt oder begründet oder die Einspruchsgebühr nicht oder nicht fristgerecht eingezahlt oder überwiesen worden ist. Er ist als unbegründet abzuweisen, wenn der behauptete Einspruchsgrund nicht vorliegt oder nicht festgestellt werden kann oder der Einspruchsführer durch den Einspruchsgrund nicht oder nur unwesentlich benachteiligt worden ist.
- (6) Wird der Einspruch abgewiesen, verbleibt die Einspruchsgebühr dem DHB oder dem betreffenden Verband, je nach Zugehörigkeit des Ausschusses. Der Ausschuss kann abweichend von Satz 1 entscheiden, dass die

Einspruchsgebühr in voller Höhe oder teilweise zurückzuzahlen ist, wenn der Einspruch allein deshalb abgewiesen wird, weil der Einspruchsführer durch den festgestellten Einspruchsgrund nur unwesentlich benachteiligt worden ist. Etwaige Verfahrenskosten sind jedoch aus der Einspruchsgebühr zu decken.

- (7) Wird dem Einspruch stattgegeben, muss die Einspruchsgebühr in voller Höhe zurückgezahlt werden. Der Ausschuss setzt, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, das Meisterschaftsspiel neu an und entscheidet, wer die hierdurch gegebenenfalls entstehenden Schiedsrichter-, Zeitnehmer- und Fahrtkosten der Mannschaften trägt. Abweichend von Satz 2 kann der Ausschuss eine andere Spielwertung vornehmen, wenn der Einspruchsführer durch eine Neuansetzung erheblich benachteiligt würde.

## **§ 52 Rechtsmittel**

- (1) Gegen Entscheidungen, die das Präsidium des DHB oder dessen einzelne Mitglieder, ein Präsidiumsausschuss oder eine Kommission, der Bundesrat, der Vorstand oder ein ZA nach den Bestimmungen dieser Spielordnung getroffen hat, steht den Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO zu, soweit die Entscheidungen nicht unanfechtbar sind.
- (2) Gegen andere als die in Absatz 1 genannten, nach den Bestimmungen dieser Spielordnung getroffenen Entscheidungen ist die Beschwerde durch die Betroffenen statthaft, soweit die Entscheidungen nicht unanfechtbar sind. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Entscheidung bei dem ZA eingegangen sein. Über die Beschwerde entscheidet der ZA. Im Falle ihrer Abweisung können dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten auferlegt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht.

**Strafgelder, die gemäß § 50 SPO-DHB während der DM- / Pokal-Turniere erhoben werden, müssen von der Turnierleitung vor Ort abgerechnet und an das DHB-Jugendsekretariat geschickt werden.**



Harald P. Steckelbruck  
DHB Jugendsekretär

Jugendsekretariat

Telefon: 02161-30772-118

DHB Geschäftsstelle

Am Hockeypark 1

41179 Mönchengladbach

Telefon: 02161-30772-0

Telefax: 02161-30772-20

E-Mail: [steckelbruck@deutscher-hockey-bund.de](mailto:steckelbruck@deutscher-hockey-bund.de)